

Hinweise zur Schülerbeförderung

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Schülerbeförderung ergibt sich aus § 97 Schulgesetz NRW. Einzelheiten regelt die „Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)“.

Demnach sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und zurück notwendig entstehen. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulform übernommen werden. Dem Schulträger (hier die Gemeinde Nordkirchen) obliegt nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht.

Wann entstehen der Gemeinde Nordkirchen Fahrkosten?

Der Gemeinde Nordkirchen entstehen Schülerfahrkosten, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler

**in der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5 – 10)
in der Sekundarstufe II (Jahrgänge 11 – 13)**

**mehr als 3,5 Kilometer
mehr als 5,0 Kilometer**

beträgt.

Als Schulweg gilt hier der kürzeste verkehrsübliche Weg. Er beginnt an der Haustür des Wohngebäudes (nicht Wohnungstür) und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes (nicht Klassenzimmer oder Schulgebäude). Berücksichtigt wird darüber hinaus allein die besuchte Jahrgangsklasse, nicht das Lebensalter der Schülerin bzw. des Schülers.

Welche Fahrkosten werden von der Gemeinde Nordkirchen übernommen?

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung.

Soweit durch das Schulverwaltungsamt der Gemeinde Nordkirchen die Notwendigkeit festgestellt wurde und entsprechende Busverbindungen bestehen, erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresanfang eine Fahrkarte. Schulkinder, die Busse des Schülerspezialverkehrs nutzen, erhalten keine Fahrkarte.

Für Schülerinnen und Schüler, die in die Sekundarstufe II wechseln und dessen Schulweg in der einfachen Entfernung zwischen 3,5 km und 5,0 km liegt, erlischt der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten.

In Einzelfällen (z. B. Schule ist nicht nächstgelegene Schule, fehlende Busverbindungen) werden Wegstreckenentschädigungen ausgezahlt. Diese Anträge können zum Ende des 1. bzw. 2. Schulhalbjahres bei der Gemeinde Nordkirchen gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird. Wegstreckenentschädigungen können auch für den Weg zur Bushaltestelle gezahlt werden, wenn die einfache Fußstrecke zwischen nächstgelegener Haltestelle und Wohnungstür für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II mehr als 2 km betragen.

Das Formular „Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten“ steht zum Download bereit in der Rubrik Service / Oberstufe / Formulare.

Kontakt im Rathaus:

Anne Büscher
Tel. 02596 917-133
anne.buescher@nordkirchen.de

Stand: August 2023